

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 14. September 2023
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme der SBVg zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Mai 2023 eröffnete zweite Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) und bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt den Erlass der Verordnung im Grundsatz.
- Die Situation zum weltweiten Inkrafttreten der GloBe-Vorschriften hat sich in den letzten Monaten entscheidend verändert. Wir sehen – Stand September – keine kritische Masse an wichtigen Ländern, die eine IIR und oder eine UTPR einführen. Wir plädieren dafür, den Entscheid für das Inkrafttreten einer schweizerischen Ergänzungssteuer und einer internationalen Ergänzungssteuer nach IIR erst im Dezember zu treffen, in enger Absprache mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden. Zudem plädieren wir für eine zeitliche und sachliche Abtrennung des Entscheides, ob eine internationale Ergänzungssteuer nach UTPR einzuführen wäre. Ein vorschneller Entscheid des Bundesrates zu diesen drei Fragen

kann dem schweizerischen Wirtschaftsstandort erheblichen Schaden zufügen, insbesondere mit Blick auf die USA und weiterer für die Schweiz wirtschaftlich bedeutender Staaten.

- Hinsichtlich der massgeblichen Umsatzschwelle weicht die Verordnung von den Vorgaben der GloBE-Mustervorschriften ab. Diese Abweichungen vom persönlichen Anwendungsbereich der Ergänzungssteuer müssen zwingend korrigiert werden.
- Wir regen ferner dringend an, das Verhältnis der Verfahrensvorschriften nach DBG und der GloBE-Mustervorschriften hinsichtlich nachträglicher Korrekturen zu klären.
- Neben diversen Bemerkungen und Anregungen zur Verordnung, die wir nachfolgend im Detail erörtern, bitten wir vor der Inkraftsetzung um eine Konsultation mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden.

Position

Die Bankiervereinigung unterstützt die Verordnung im Grundsatz. Im Einzelnen haben wir dazu folgende Anliegen und Bemerkungen:

Zu Art. 2 – Anwendbares Recht

Die Verweise auf die GloBE-Mustervorschriften und zugehörige Regelwerke in diesem Artikel der Verordnung und an weiteren Orten touchieren nach unserer Auffassung die Grenzen des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips. Das Legalitätsprinzip im Steuerrecht ist ausdrücklich in Art. 127 Abs. 1 BV verankert. In einem Gesetz im formellen Sinn muss mindestens der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung geregelt sein. Durch die sehr weit gehaltenen Verweise auf die GloBE-Mustervorschriften werden weite Bereiche des Gegenstandes der Ergänzungssteuer und deren Bemessung nicht durch eine schweizerische Rechtsquelle, sondern de facto durch verschiedene Schriftstücke der OECD und des Inclusive Framework geregelt. Die OECD und das Inclusive Framework als Organisationen von zahlreichen Staaten haben keine Kompetenzen im schweizerischen Rechtssetzungsverfahren. Zudem bezeichnet die OECD selbst die GloBE-Mustervorschriften ausdrücklich als «keinen internationalen Standard». Spätestens im vorgesehenen ordentlichen Gesetzgebungsprozess ist der Einhaltung des Legalitätsprinzips zwingend Sorge zu tragen.

Zu Art. 3 – Wahlrechte gemäss den GloBE-Mustervorschriften

Den Verweis zur Definition des Begriffes der Geschäftseinheiten auf Artikel 1.3.1 der GloBE-Mustervorschriften verstehen wir so, dass er kein Wahlrecht für Konzerne gemäss den GloBE-Mustervorschriften oder zugehöriger Regelwerke einschränkt. Insbesondere die Anwendung der «de minimis Regel» in Artikel 5.5 der GloBE-Mustervorschriften steht den betroffenen Geschäftseinheiten in der Schweiz offen.

Zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und b – Rechnungslegungsstandard

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass die hier verwendeten Begriffe des Reingewinns, des Eigenkapitals und des Nettobeteiligungsertrags an die entsprechenden Vorschriften des DBG und des StHG anknüpfen und

nicht an die für GloBE akzeptierten Rechnungslegungsstandards (Acceptable Financial Accounting Standard). Wir regen eine entsprechende Klarstellung im Text der Verordnung an.

Zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und b – Zeitachse und Wahlrecht

Der Vorschlag in der Vernehmlassung stützt sich auf objektiv messbare Kriterien in der Vergangenheit. Das können wir grundsätzlich nachvollziehen. Gleichwohl kann diese Regelung in der Praxis zu unbilligen Situationen führen. Es ist auch nicht klar, ob die einmal festgelegte Steuerpflicht für die Folgejahre bestehen bleibt, oder ob die Durchschnittsberechnung jedes Jahr neu vorgenommen werden müsste. In einer Unternehmensgruppe kann die Performance der einzelnen Einheiten von Jahr zu Jahr stark variieren. Müsste die Dreijahres-Durchschnittsberechnung für jede Steuerperiode neu vorgenommen werden, könnte es sein, dass die Steuerpflicht jedes Jahr in einem anderen Kanton liegt. Wir erachten das für den Vollzug der Ergänzungssteuer als unpraktisch. Auch für die betroffenen Unternehmen ist es nicht trivial, da sie in der Pflicht sind, sich von selbst beim zuständigen Kanton zu registrieren. Wir schlagen daher zunächst vor, dass die einmal festgelegte Steuerpflicht für drei Jahre bestehen bleibt.

Unter der vorgesehenen Regelung ist es möglich, dass eine kleinere, aber profitablere Geschäftseinheit steuerpflichtig wird und nicht die kommerziell grösste aber weniger profitable Geschäftseinheit, bei der in der Regel die Steuer- und Compliance-Funktionen angesiedelt sind. In solchen Fällen würde sowohl für den Konzern als auch den betreffenden Kanton eine Steuerpflicht in demjenigen Kanton mehr Sinn machen, wo auch die Rechnungslegungs- und Steuerkompetenzen angesiedelt sind. Wir erachten ein Antragsrecht für die Unternehmen in solchen Fällen als vorteilhaft. Die betroffenen Kantone wären frei in der Entscheidung, ob sie dem Antrag zustimmen oder nicht. Stimmen alle betroffenen Kantone zu, müsste der Antrag gewährt werden. Wir schlagen vor, den Text der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 5

...

⁴ Die einmal bestimmte Steuerpflicht bleibt in diesem Kanton für diese Steuerperiode und die beiden folgenden Steuerperioden bestehen.

⁵ Eine Geschäftseinheit kann dem nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Kanton die Steuerpflicht in einem anderen Kanton vorschlagen. Dem Antrag ist Folge zu leisten, wenn alle betroffenen Kantone zustimmen.

⁴ neu ⁶ (unverändert)

Zu Art. 6

Einschränkung der Solidarhaftung für Gesellschaften, die den Konsolidierungskreis verlassen

Der Bundesrat schlägt für die Ergänzungssteuer in Art. 6 eine Solidarhaftung sämtlicher Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe in der Schweiz vor. Mit Verweis auf die Stellungnahme von ExpertSuisse fordern wir ebenfalls die Übernahme des derzeit im Mehrwertsteuerrecht geltenden Prinzips von Art. 15 Abs. 1 Bst. c) 2. Satz, nach welchem die solidarische Haftung der einzelnen Geschäftseinheiten auf den gemäss Art. 12 MindStV zugewiesenen Anteil der Ergänzungssteuer zu beschränken wäre, sobald eine Geschäftseinheit den Konsolidierungskreis einer Unternehmensgruppe verlässt. Wenn dieses Prinzip bereits bei der viel

bedeutsameren MWST akzeptiert ist, die zudem als Selbstveranlagungssteuer aus Sicht des Fiskus risiko-behafteter als die Ergänzungssteuer ist, gibt es keinen Grund für ein strengeres Haftungsregime.

Aufhebung der Solidarhaftung für kollektive Kapitalanlagen

Die steuertransparenten kollektive Kapitalanlagen (vertragliche Anlagefonds, SICAV und KmGK ohne direkten Grundbesitz) sollten von der Solidarhaftung ausgenommen sein. Es erscheint nicht kohärent, dass ausgerechnet diese für die Ergänzungssteuer anderer Geschäftseinheiten haften sollen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der AMAS und des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), die wir in diesem Punkt unterstützen.

Zu Art. 7 – konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer

In den Anhörungen der Wirtschaft, welche die ESTV durchgeführt hat, sowie in einem separaten Termin der betroffenen Wirtschaftsverbände mit der ESTV haben wir das Thema der konzerninternen Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer besprochen. Die Diskussion hat ergeben, dass für die Frage der konzerninternen Weiterverrechnung aufsichtsrechtliche, gesellschaftsrechtliche oder konkursrechtliche Aspekte massgebend sein können und dass deshalb die konzerninterne Verrechnung von der interkantonalen Aufteilung der Ergänzungssteuer abweichen kann. Die Weiterverrechnung gilt in solchen Fällen immer als geschäftsmässig begründet und kann keine zusätzlichen Steuerfolgen bei den Gewinnsteuern, der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe haben (keine Steuern auf Steuern). Wir regen an, diesen Punkt in der Verordnung selbst klarzustellen:

Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Die Ergänzungssteuer kann bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

² Die konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer gilt immer als geschäftsmässig begründet und führt nicht zu zusätzlichen Steuerfolgen.

Zu Art. 8 – Temporärer CbCR Safe Harbour

In der «Administrative Guidance» zu den GloBE-Mustervorschriften ist ein temporärer CbCR Safe Harbour vorgesehen für Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von 750 Millionen EUR und mehr.

In der Schweiz wurde der Schwellenwert für den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne auf 900 Millionen CHF festgesetzt (ALBA-Verordnung). Es sollte sichergestellt sein, dass auch Unternehmensgruppen, welche die Schwelle von 750 Millionen EUR erreichen, aber unter der Schwelle von 900 Millionen CHF liegen, den Safe Harbour der OECD anwenden können.

Wir schlagen vor, Artikel 8 wie folgt zu ergänzen:

Art. 8 Anwendungsbereich

...

⁴ Der Regeln für den temporären CbCR Safe Harbour sind in der Schweiz auch anwendbar, wenn der Schwellenwert für den multinationale Konzern unter 900 Millionen Franken aber über 750 Millionen Euro liegt.

Zu Art. 9 – Umrechnung in Schweizer Franken

Die Ergänzungssteuer wird in Schweizer Franken zu deklarieren und bezahlen sein. Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, welche eine andere funktionale Währung als Schweizer Franken verwenden, die gleichen Umrechnungsregeln anwenden können, wie sie heute für die Gewinnsteuern von Bund und Kantonen gelten.

Zu Art. 10 – Anwendungsbereich und temporärer CbCR Safe Harbour

§ 1.1.1. der GloBE-Mustervorschriften weicht wie folgt von Art. 10 Abs. 1 ab: «Die GloBE-Vorschriften gelten für Geschäftseinheiten, die einer multinationalen Unternehmensgruppe angehören, welche im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem untersuchten Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangen sind, einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 Mio. EUR ausgewiesen hat.» Art. 10 Abs. 1 sieht hingegen eine jährliche Überschreitung der Umsatzschwelle vor. Diese Abweichung ist zwingend zu korrigieren.

Betreffend den CbCR Safe Harbour, der auch für Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von 750 Millionen EUR oder mehr und aber weniger als 900 Millionen CHF gelten sollte, verweisen wir auf Abschnitt 0 oben. Wir schlagen dementsprechend vor, auch Artikel 10 wie folgt zu ergänzen:

Art. 10 Anwendungsbereich

...

⁴ Der Regeln für den temporären CbCR Safe Harbour sind in der Schweiz auch anwendbar, wenn der Schwellenwert für den multinationale Konzern unter 900 Millionen Franken aber über 750 Millionen Euro liegt.

Zu Art. 14 – Anwendbares Verfahrensrecht

Der Artikel 14 erklärt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 102–173 DBG über das Verfahrensrecht sinngemäss als anwendbar. Dieser Verweis umfasst unserer Ansicht nach auch die Vorschriften für eine Revision in Art. 147-149 DBG und die Nachsteuern in Art. 151-153 DBG.

Die GloBE-Mustervorschriften enthalten in Art. 4.6.1 und 4.6.4 Regeln, wie mit nachträglichen Korrekturen durch die Steuerbehörden umzugehen ist, insbesondere bei Korrekturen im Bereich der Transferpreise. Aus den zwei genannten Regelungen der GloBE-Mustervorschriften ergibt sich eine Asymmetrie bei den Anpassungen der Covered Taxes vergangener Perioden. Korrekturen, die sich positiv auf die steuerpflichtige Geschäftseinheit auswirken (Reduktion der Covered Taxes) werden gemäss Art. 4.6.1 grundsätzlich rückwirkend zu Lasten der Geschäftseinheit berücksichtigt. Es erfolgt eine Nachbesteuerung mit Top-Up Tax. Sogenannte materielle nicht bezahlte Steuerbeträge von mehr als 1 Million Euro verursachen ebenfalls eine Nachbesteuerung mit der Top-Up Tax gemäss Art. 4.6.4. Im Sinne der Kohärenz und der Symmetrie müsste dies sinngemäss auch gelten, wenn sich die Anpassung der Covered Taxes zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt (Erhöhung der Covered Taxes). Eine Nachbesteuerung, z.B. auf Grund einer Transferpreisberichtigung, müsste an sich dem Steuerpflichtigen als Covered-Tax systematisch rückwirkend gutgeschrieben und eine allfällige Top-Up-Tax (Ergänzungssteuer) entsprechend reduziert werden.

Zudem scheint uns nicht klar, inwiefern der Verweis der Verordnung auf die GloBE-Mustervorschriften, mithin auch auf Art. 4.6.1 und 4.6.4 den Verweis auf die Bestimmungen zu der Revision und der Nachsteuern nach dem Verfahren nach DBG einschränken oder ergänzen. Sind die Bestimmungen zu Revision und Nachsteuern hier nur im engeren Rahmen der GloBE-Mustervorschriften anwendbar? Im Sinne der Rechtssicherheit regen wir dringend an, das Verhältnis der Verfahrensvorschriften nach DBG und der GloBE-Mustervorschriften

insoweit zu klären. Eine entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten und wäre wohl am besten zwischen dem jetzigen Art. 24 und 25 zu platzieren:

« ¹ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être réduit et remboursé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.

² Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être réduit et remboursé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return.

³ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être augmenté et facturé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.

⁴ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être augmenté et facturé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return. »

Zu Art. 17 – Einsicht der kantonalen Verwaltungen und der ESTV

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. b haben kantonale Verwaltungen Einsicht in die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, soweit sie über Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe verfügen. Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass Kantone ausser dem Lead-Kanton Auskunftsbegehren an ihre kantonalen Geschäftseinheiten stellen. Wir verstehen diese Vorschrift so, dass sich die Einsicht auf die Informationen im Informationssystem beziehungsweise das Verhältnis zwischen den betreffenden Kantonen beschränkt. Andernfalls würden die Vorteile des One-Stop-Shop untergraben.

Gemäss Art. 17 Abs. 4 kann die ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sämtliche Daten des Informationssystems «bearbeiten». Da «bearbeiten» auch «abändern» bedeuten kann und dies ein Eingriff in die Veranlagungskompetenz der Kantone wäre, regen wir alternativ das Wort «verarbeiten» an und verweisen auf die abgeschwächtere und insoweit unseres Erachtens treffendere französische Formulierung.

Zu Art. 22 – Veranlagungsverfügungen

Die schweizerische Ergänzungssteuer, die IIR und die UTPR sollen mittels separater Verfügungen veranlagt werden. Dies führt sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung schlimmstenfalls zu einem dreifachen Verwaltungsaufwand. Ein Grund hierfür ist uns nicht ersichtlich. Er kann insbesondere nicht darin bestehen, dass die Steuerverwaltung über die ordentliche Gewinnsteuer-Deklaration und den GloBE Information Return hinaus möglicherweise weitere Informationen benötigt. Denn diese liessen sich auch mit einer einheitlichen Steuererklärung und somit einem einzelnen Veranlagungsverfahren abwickeln.

Das Dispositiv der in diesem Artikel genannten Verfügungen sollte informativ die interkantonale Aufteilung, insbesondere auch in Verlustsituationen enthalten. Für die betroffenen Unternehmen ist diese Information notwendig und hilfreich für die konzerninterne Weiterverrechnung (siehe oben Buchstabe d zu Artikel 7). Wir schlagen vor, die Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 22 Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung

... Die Verfügungen enthalten die interkantonale Aufteilung der Ergänzungssteuer oder der Verluste.

Zu Art. 39 – UTPR

Die Formulierung in Art. 39 Abs. 2 zur Einführung der internationalen Ergänzungssteuer nach UTPR lehnen wir in dieser Form ab. Dieser Entscheid muss sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht abgetrennt werden.

Inwiefern und auf welchen möglichen Zeitpunkt hin andere Länder die UTPR einführen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen. Zudem verfolgen wir mit Besorgnis die Entwicklungen in den für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutsamen Investoren-Markt USA. Es zeichnet sich ab, dass die USA die UTPR nicht einführen wird und zudem die Einführung einer UTPR durch andere Länder mit einer zusätzlichen amerikanischen Strafsteuer sanktionieren könnte. Dies hätte für die betreffenden Unternehmen in der Schweiz und den USA kaum absehbare Folgen.

Wir möchten dem Bundesrat dringend empfehlen, einen Entscheid über eine mögliche UTPR nicht in diesem Jahr zu treffen, zumal sie ohnehin frühestens auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten werden würde. Stattdessen sollte die Entscheidung bis auf weiteres zurückgestellt und die Bestimmung in Abs. 2 wie folgt geändert werden:

Art. 39 Übergangsbestimmungen

...

² Der Bundesrat bestimmt ein mögliches Inkrafttreten einer internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR hinsichtlich Zeitpunkt, Anwendungsbereich und Ausgestaltung.

Zu Art. 41 – Inkrafttreten

In den letzten Monaten hat sich die Situation bezüglich des weltweiten Inkrafttretens der GloBe-Vorschriften entscheidend geändert:

- Es scheint festzustehen, dass kein Land eine UTPR auf 2024 einführt.
- Die beiden grössten Volkswirtschaften der Welt, die USA und China, werden bis auf weiteres nicht an Pillar 2 teilnehmen. Indien wird ebenfalls vorläufig nicht teilnehmen. Dasselbe dürfte für die Brics-Staaten in Südamerika gelten. Die EU-Richtlinie dürfte fristgerecht auf den 1. Januar 2024 in Kraft sein. Es sind aber nur einzelne Staaten, welche bereits Einführungsgesetze kommuniziert haben. Diese sind entscheidend. Die EU-Richtlinie ist nicht direkt anwendbar.
- Den USA und weiteren Hochsteuerländern wurde inzwischen sogar spezielle Vorteile eingeräumt, auch wenn sie nicht an Pillar 2 teilnehmen, so z.B. der UTPR-Safe-Harbour oder die amerikanischen Tax Credits.
- Einzelne Kantone in der Schweiz heben ihr heute tieferes Steuerniveau auf das Mindestniveau von 15% an.

Vor diesem Hintergrund ist sehr sorgfältig zu prüfen, auf welchen Zeitpunkt eine schweizerische Ergänzungssteuer, eine internationale Ergänzungssteuer nach IIR und allenfalls nach UTPR einzuführen wäre. Aus heutiger Sicht kann unseres Erachtens – Stand September – noch nicht entschieden werden, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer und eine internationale Ergänzungssteuer nach IIR auf 2024 in Kraft gesetzt werden soll oder nicht. Eine Einführung auf 2025 ist in den kommenden Monaten zu prüfen. Bei der UTPR scheint dagegen klar, dass 2024 nicht in Frage kommt.

Die Schweiz soll weder «first-mover» noch zu spät sein. Die entscheidende Frage, ist wann ist der geeignete Zeitpunkt. Dieser muss anhand der weltweiten Entwicklung und nicht nur anhand des Fahrplans der EU entschieden werden.

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht wird das EFD die zuständigen Kommissionen der Eidgenössischen Räte vor der Antragsstellung an den Bundesrat konsultieren. Wir bitten den Bundesrat in diesem Rahmen, auch die betroffenen Wirtschaftsverbände zu konsultieren, wie dies durch das EFD schon mehrmals in Aussicht gestellt wurde. Der Entscheid des Inkrafttretens sollte erst im Dezember und in enger Absprache mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden getroffen werden.

Zum erläuternden Bericht, Seite 12 – Rechnungslegungsstandards

Für unsere Mitglieder ist es unabdingbar, dass auch der in der Schweiz von der Aufsichtsbehörde FINMA vorgeschriebene Rechnungslegungsstandard für die Zwecke der Ergänzungssteuer akzeptiert wird. Der FINMA-Standard erfüllt die Voraussetzungen der GloBE-Mustervorschriften für einen anerkannten Rechnungslegungsstandard (vgl. Ziff. 118.14 und 118.15 der OECD Administrative Guidance vom 2. Februar 2023 sowie S. 80 ff. der OECD Administrative Guidance vom 17. Juli 2023). Dies sollte rechtsverbindlich festgestellt werden und würde auch mit der Absicht des Bundesrats im Erläuternden Bericht im Einklang stehen, auch sämtliche ausländischen anerkannten Rechnungslegungsstandards zu akzeptieren. Wir verweisen auf unsere entsprechende Eingabe an die Facharbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK.

Zum erläuternden Bericht, Seite 12 – Wahlrechte

Wir verstehen die Erwähnung einzelner Wahlrechte (Elections) im Erläuternden Bericht so, dass diese nicht im Umkehrschluss Wahlrechte in den GloBE-Mustervorschriften zugunsten der steuerpflichtigen Unternehmen einschränken.

Zum erläuternden Bericht, Seite 24 zu Art. 19 – Steuererklärung

Der Erläuternde Bericht hält fest, dass später je eine Steuererklärung pro Art der Ergänzungssteuer einzureichen wäre. Wir anerkennen, dass dies nötig ist, insbesondere damit die Schweiz für die Veranlagung einer internationalen Ergänzungssteuer nicht auf das Ausland (ausländische GIR) warten muss. Wir möchten aber in diesem Zusammenhang dringend an den Bundesrat und die involvierten Behörden appellieren, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Die Schweiz soll daher (mit anderen Ländern zusammen) auf die OECD darauf hinwirken, dass *im GIR keine Daten gemeldet werden müssen für Länder, die eine QDMTT eingeführt haben*. So wurden wir in Zukunft zumindest ein Doppel-Reporting vermeiden können.

Die Steuerbehörden von Bund und Kantonen erarbeiten die Grundlagen und die Technik für die künftigen elektronischen Steuererklärungen. Von Seiten der Banken besteht ein grosses Interesse, in geeigneter Form in diese Arbeiten einbezogen zu werden. Die betroffenen Unternehmen müssen frühzeitig wissen, welche Datenpunkte aufbereitet werden müssen. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit auch bei vergleichbaren Fragestellungen bewährt.

Zum erläuternden Bericht, Seite 24 zu Art. 20 – Portfoliodividenden

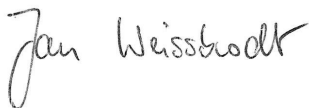
Die GloBE-Mustervorschriften sehen Regeln für eine Maximal-Haltedauer von einem Jahr für sogenannte Portfoliodividenden vor, ansonsten gelten sie als Dividenden aus Beteiligungen. Dem Schweizer Steuerrecht ist diese Haltedauer bis jetzt unbekannt, und die wenigsten betroffenen Unternehmen haben heute technische

Systeme, um die Haltedauer in einem umwälzenden Bestand zu ermitteln. Der erläuternde Bericht merkt an, dass im GloBE-Regelwerk administrative Erleichterungen gewährt werden. Wir möchten gerne festhalten, dass diese «Optionen» im GloBE-Regelwerk für die Unternehmen nutzlos sind. Die Erleichterung besteht darin, die Portfoliodividenden als Beteiligungsdividenden zu behandeln, was die Steuersituation der Unternehmen unter GloBE regelmässig verschlechtern dürfte. Das «Wahlrecht» besteht also schlicht darin, zum Preis einer Übermass-Besteuerung auf die Erleichterung zu verzichten. Wir haben stattdessen einen alternativen Vorschlag für eine mögliche Anwendungspraxis zu dieser Erleichterung entwickelt und verweisen auf unsere Eingabe an die Facharbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Leiter Tax
Mitglied der Direktion



Urs Kapalle
Mitglied der Direktion